



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen

Geltungsbereich - Grenzen - Erläuterungen

Rechtsstand: 24. März 2021

Da die Übertragung des Coronavirus hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten bzw. in der Ausbreitung gehindert werden können, ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und deren konsequente Einhaltung sowohl zum eigenen als auch zum Schutz anderer Personen (Eigen- und Fremdschutz) vor einer Ansteckung sinnvoll. Die Pflicht zum Tragen einer bestimmten Anforderungen entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Maske ist daher ein wesentliches Element der Pandemieeindämmung.

Die Handreichung zur Maskenpflicht soll den Schulleitungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (Stand: 24. März 2021) Handlungssicherheit bei der Umsetzung dieser Verpflichtung geben. Aktuelle Entwicklungen und Hinweise sind zudem auf unserer Homepage <https://www.km-bw.de/corona> hinterlegt.

An welchen Schulen und Einrichtungen gilt die Maskenpflicht?

Die Pflicht, eine **medizinische Maske** oder einen den Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards entsprechenden Atemschutz zu tragen, gilt in den

- Grundschulen,
- den auf der Grundschule aufbauenden Schulen,
- den beruflichen Schulen,
- den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
- den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie Horten an der Schule,
- den Grundschulförderklassen und Schulkindergärten (mit den unten dargestellten Einschränkungen).

Für wen gilt diese Verpflichtung?

Die Verpflichtung gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen.

Deshalb sind z.B. auch Handwerker, die an der Schule eine Reparatur ausführen, oder auch Eltern, die zu einem Gespräch mit der Klassenlehrkraft erscheinen, dazu verpflichtet, eine Maske zu tragen.

An den Grundschulförderklassen und Schulkindergärten besteht die Maskenpflicht nicht für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen. Für das dortige pädagogische Personal besteht diese Verpflichtung nicht, solange dieses „ausschließlich“ mit den Kindern Kontakt hat. Steht gleichzeitig mehr als eine Person des pädagogischen Personals in einem Raum im Kontakt zu den Kindern, müssen diese zueinander das Abstandsgebot wahren. Solange dies nicht möglich ist, gilt für sie die Maskenpflicht.

Wo in der Schule und wann gilt diese Verpflichtung?

Die Verpflichtung gilt sowohl **im Unterricht** in den Klassenräumen als auch **im gesamten Schulgebäude**.

Grundsätzlich gilt die Verpflichtung auch **auf dem gesamten Schulgelände**, obwohl die Infektionsgefahren im Freien zweifellos geringer sind und sich die Schülerinnen und Schüler möglicherweise in ihrer „Kohorte“, z.B. bei den Mitschülerinnen und Mitschülern ihrer Klasse, aufhalten. Da sich jedoch kaum sicherstellen lässt, dass sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenhof nur innerhalb ihrer Kohorte aufhalten, gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch hier. Allerdings sieht die CoronaVO Schule eine Ausnahme für die **Pausenzeiten** vor, solange der **Mindestabstand von 1,5 Metern auf dem Pausenhof** zwischen den Personen eingehalten wird.

Auch die „Raucherecken“ sind von der Maskenpflicht umfasst. Zwar gibt es in der CoronaVO Schule eine Ausnahme von dieser Pflicht für die Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken). Das Rauchen fällt jedoch nicht unter diese Privilegierung, sodass das Rauchen auf dem Schulgelände für die Dauer der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgeschlossen ist.

Natürlich dürfen die Schülerinnen und Schüler die Masken zum **Essen und zum Trinken** abnehmen.

Im **fachpraktischen Sportunterricht** und im **Unterricht mit Gesang und mit Blasinstrumenten** sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt die Maskenpflicht nicht, allerdings sind besondere Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.

Ebenfalls können die Schülerinnen und Schüler in **Zwischen- und Abschlussprüfungen** auf das Tragen einer Maske verzichten, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Dadurch wird der besonderen Prüfungssituation Rechnung getragen.

Was ist bezüglich der Tragezeiten zu beachten?

Der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) empfiehlt für medizinischen Mundschutz (OP-Masken) in Anlehnung an die Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) für Schülerinnen und Schüler unabhängig von Kurzpausen spätestens nach drei Stunden Tragezeit eine anschließende Erholungszeit von mindestens 15 Minuten.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise zu Tragezeiten von Masken im Schulbereich können im Mitarbeiterportal der Kultusverwaltung unter der Rubrik „Personal → Arbeits- und Gesundheitsschutz → Arbeitsschutz im Schulbereich → Allgemeine Informationen“ abgerufen werden.

Schulindividuelle Regelungen?

Die in der CoronaVO und der CoronaVO Schule geregelte Maskenpflicht gilt **für alle Schulen abschließend**, d.h. die Schulen haben nicht die Möglichkeit, z.B. durch einen Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Vorgaben der Corona-Verordnungen hinausgehende Regelungen zu treffen. Dies gilt auch für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die Maskenpflicht halten.

Woran erkenne ich, ob eine Maske den rechtlichen Vorgaben entspricht?

Entscheidend ist in Zweifelsfällen die Zertifizierung der Masken.

- OP-Masken sollten vorzugsweise nach DIN EN 14683:2019-10 zertifiziert sein.
- FFP2-Masken müssen nach DIN EN 149:2001 zertifiziert sein.
- Erlaubt sind auch FFP3-Masken, welche die DIN EN 149:2001 erfüllen.
- Zudem sind Masken zulässig, die nach dem chinesischen KN95-Standard oder nach dem US-amerikanischen N95-Standard zertifiziert sind, da sie eine ähnliche Schutzwirkung haben wie FFP2-Masken.

Die Zertifizierung ist auf der Verpackung und teilweise auch auf den Masken aufgedruckt.

Masken mit Ventil filtern nicht die Ausatemluft, sondern nur die eingeatmete Luft. Da sie nicht für den Fremdschutz ausgelegt sind, entsprechen sie nicht den festgelegten Standardanforderungen.

Was ist ein „anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen“ im Sinne der Corona-Verordnung?

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach den Vorgaben der Verordnungen nicht, wenn ein „**anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz** für andere Personen“ gegeben ist.

- Ein **Gesichtsvisier oder „Faceshield“** (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) entspricht **nicht** einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Corona-Verordnung. Die Maskenpflicht trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Schutzschilde sind hingegen lediglich eine Art „Spuckschutz“ oder Schutzbrille, d.h. sie können in der Regel maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes **fehlt somit die Filterwirkung der Ausatemluft**. Da sie nicht für den Fremdschutz ausgelegt sind, erfüllen sie nicht die in der CoronaVO Schule vorgegebenen Standardanforderungen an den Atemschutz und sind daher als ungeeignet anzusehen.
- Eine ausreichend dimensionierte **Trennscheibe** kann z.B. im Sekretariat jedoch ein gleichwertiger Schutz sein.

Wer ist von der Verpflichtung ausgenommen?

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach den Verordnungen nicht für Personen, „die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus **gesundheitlichen** oder **sonstigen zwingenden Gründen** nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.“

Gesundheitliche Gründe sind **in der Regel durch die Bescheinigung eines Arztes** nachzuweisen. Psychisch bedingte Ausnahmegründe können auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Die Bescheinigung eines Heilpraktikers oder eines nichtapprobierten Psychotherapeuten reicht deshalb im Regelfall nicht aus. Die Bescheinigung muss grundsätzlich **keine Diagnose** enthalten.

Die Schulleitung **kann** aber auch **andere Nachweise** akzeptieren oder gänzlich darauf verzichten, sofern die Gründe offensichtlich, der Schule bereits bekannt (z.B. Behinderung) sind oder auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Sofern **begründete Zweifel** daran bestehen, dass der Bescheinigung eine individuelle medizinische Einschätzung zugrunde liegt, die sich an den Vorgaben der CoronaVO Schule orientiert, kann die **Vorlage eines qualifizierten Attests** verlangt werden, in dem nachvollziehbar medizinisch begründet wird, weshalb gesundheitliche Gründe das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar machen.

Sonstige Gründe müssen „zwingend“ sein. Dies ist z.B. dann **nicht** der Fall, wenn die Eltern die Maskenpflicht für unsinnig, unverhältnismäßig oder generell für gesundheitsschädlich halten.

Beispiele für sonstige Gründe:

- Maske kann aufgrund einer Behinderung nicht auf- oder abgesetzt werden
- Maske verhindert bei schwerhörigen oder gehörlosen Menschen bzw. ihren Begleitpersonen das Lippenlesen und beeinträchtigt dadurch die Kommunikation
- Maske wird aufgrund von geistigen Behinderungen oder sonstigen psychischen Beeinträchtigungen (z.B. Angststörungen) nicht toleriert

Die Gründe für eine Ausnahme sind **individuell** glaubhaft zu machen, die Vorlage eines unveränderten standardisierten Vordrucks genügt in der Regel nicht.

Personen, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, dürfen die **Schule dennoch betreten**.

Für Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen gilt untereinander die Abstandsregel nach § 1 Absatz 4 CoronaVO Schule.

Schülerinnen und Schüler, die von der Maskenpflicht befreit sind, dürfen am Präsenzunterricht teilnehmen. Es gibt keine rechtliche Vorgabe in den maßgeblichen Verordnungen, dass von den Schülerinnen und Schülern stattdessen zwingend das Abstandsgebot zu wahren ist. Zwar wird in § 2 Absatz 1 CoronaVO eine **allgemeine Abstandsregel empfohlen**. Sie gilt jedoch nicht in Schulen, so dass auf deren Einhaltung rechtlich auch nicht bestanden werden kann.

§ 2 CoronaVO

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

§ 1 CoronaVO Schule

(4) Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nur in den Fällen, die in dieser Verordnung sowie in der CoronaVO ausdrücklich bestimmt sind.

Entscheidungsbefugnisse der Schulleitung?

Bei der Einführung der Maskenpflicht an Schulen handelt es sich um eine für die Schulleitungen verbindliche Entscheidung des Ordnungsgebers. Die Schulleitungen treffen daher auch keine eigene Entscheidung darüber, ob im Einzelfall die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht oder nicht.

Den Schulleitungen obliegt allerdings die Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes von der Maskenpflicht glaubhaft gemacht sind. Das Ergebnis der Prüfung wird den Eltern **formlos** mitgeteilt.

Maskenpflicht bei Schulveranstaltungen?

Für Schulveranstaltungen verweist § 4 der CoronaVO Schule auf die allgemeinen, für Veranstaltungen geltenden Bestimmungen (§§ 2 Absatz 2 sowie 10 CoronaVO). Dadurch soll gewährleistet werden, dass für Veranstaltungen immer die gleichen Regeln gelten, unabhängig davon, ob sie in der Aula der Schule oder aber in der Stadthalle stattfinden.

Veranstaltungen in diesem Sinne sind auch Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und die Sitzungen der weiteren schulischen Gremien.

Sofern die Schulveranstaltungen in der Schule stattfinden, gilt die Maskenpflicht.

Was ist zu tun, wenn das Tragen einer Maske „verweigert“ wird?

➤ von Schülerinnen und Schülern

In § 6 CoronaVO Schule ist das Zutritts- und Teilnahmeverbot abschließend geregelt. Der Verstoß gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fällt **nicht** darunter, d.h. ein Verstoß gegen die Maskenpflicht führt nicht automatisch dazu, dass die Schülerin oder der Schüler vom Präsenzunterricht ausgeschlossen ist.

Vergisst eine Schülerin oder ein Schüler die Maske, kann die Schule nach Möglichkeit eine Maske aus dem vom Land bereitgestellten Reservoir zur Verfügung stellen.

Weigern sich Schülerinnen und Schüler, eine Maske zu tragen, obwohl diese vorgeschrieben ist und auch kein Befreiungstatbestand glaubhaft gemacht worden ist, sind von der Schule zunächst pädagogische Reaktionsmöglichkeiten zu prüfen. Ein pädagogisch angemessenes Vorgehen ist an dieser Stelle wichtig, bei dem Kriterien wie das Alter der Betroffenen bzw. die Häufigkeit des Auftretens derartiger Fälle eine wichtige Rolle spielen.

Sofern pädagogische Maßnahmen keinen Erfolg zeigen oder von vornherein nicht sinnvoll erscheinen, sind folgende rechtliche Möglichkeiten gegeben:

- **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Wenn Schülerinnen und Schüler die Maskenpflicht nicht befolgen, kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, insbesondere ein zeitweiliger Unterrichtsausschluss, in Betracht (§ 90 SchG). Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein schuldhaftes, d.h. der Schülerin oder dem Schüler vorwerfbares Fehlverhalten vorliegt.

- **Bußgeldverfahren**

Gegen die Schülerinnen und Schüler selbst kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nur in Betracht, wenn sie bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 OwiG).

Möglich ist auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die Eltern, die ihre Kinder nicht mit der für den Schulbesuch erforderlichen Maske ausstatten (§ 85 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 92 SchG).

➤ von Lehrkräften

Lehrkräften, die gemäß § 1 Abs. 3 der CoronaVO Schule in der Schule eine Maske tragen müssen und dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der Zutritt zum Schulgelände sowie der Aufenthalt in der Schule untersagt. **Sie dürfen das Schulgelände daher nicht betreten bzw. müssen dieses wieder verlassen, sofern sie es bereits betreten haben.** Dies gilt nicht, sofern eine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 CoronaVO vorliegt, z.B. glaubhaft gemacht wurde, dass diese Pflicht aus gesundheitlichen Gründen nicht erfüllt werden kann.

Lehrkräfte, die nicht auf der Basis einer ärztlichen Bescheinigung oder wegen Schwangerschaft von der Präsenzpflcht freigestellt sind, kommen ihrer Dienstpflicht grundsätzlich in der Schule nach. **Ein Anspruch auf den Einsatz im Fernunterricht besteht daher nicht.**

Sofern Lehrkräfte entgegen den Vorgaben der CoronaVO Schule keine Maske tragen, **verletzen sie ihre Dienstpflichten und sind unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium zu melden.**

Das Regierungspräsidium prüft und veranlasst ggf. dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte. Liegt ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst vor, wird der **Verlust der Dienstbezüge** festgestellt (§ 11 Abs. 1 LBesG).

Bei Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Maske während des Schulbetriebs kann die Schulleitung darüber hinaus die Ordnungswidrigkeit (§ 19 CoronaVO) der zuständigen Bußgeldbehörde melden.

Schulfremde Personen

Weigern sich z.B. Handwerker, die an der Schule Reparaturen ausführen, trotz bestehender Verpflichtung eine Maske zu tragen, ist ihnen der Zutritt zu verwehren bzw. sind sie zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern.

Umgang mit Musterschreiben und Klageandrohungen

Die Corona-Verordnungen, insbesondere auch die Maskenpflicht, waren Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren. Die Rechtsprechung hat die Rechtmäßigkeit der für die Schulen geltenden Bestimmungen stets bestätigt. Umgekehrt hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auch entschieden, dass kein Anspruch auf weitergehende Maßnahmen besteht.

Es besteht für die Schulen **keine Veranlassung, vorformulierte „Haftungserklärungen“** zu unterzeichnen.

- Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben in der CoronaVO und der CoronaVO Schule sind von der Unterzeichnung einer solchen Erklärung nicht abhängig.
- Für welche Folgen das Land Baden-Württemberg gegebenenfalls einzustehen hätte, ergibt sich **aus den gesetzlichen Bestimmungen**. Die Veränderung der Haftungsbestimmungen, z.B. die Ausdehnung auf eine verschuldensunabhängige Haftung durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung, darf nicht erfolgen.

Die persönliche Haftung von Schulleitungen und Lehrkräften gegenüber Dritten ist nach den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts ausgeschlossen.

Gerichtliche Auseinandersetzungen über die Vorgaben der Corona Verordnungen werden von den Ministerien bzw. den Regierungspräsidien geführt.

Anlage

Auszug aus der CoronaVO Schule des Kultusministeriums

§ 1

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen

[...]

(3) In den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Sie gilt jedoch nicht

1. im fachpraktischen Sportunterricht,
2. im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden,
3. in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.

Es gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 CoronaVO.

[...]

Auszug aus der CoronaVO der Landesregierung

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

[...]

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
[...]
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. bei sportlicher Betätigung (...) in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10 (...)

[...]